



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 12. Dezember 2024 folgenden

Fünften Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Naumburg

beschlossen:

Artikel 1

In § 2 der Hauptsatzung wird nach dem Satz

„Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss.“

der folgende zweite Satz eingefügt:

„Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts ab einem Wert von 75.000,- €. „

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 13. Dezember 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister